

Geschäftsbedingungen für Oberbank Kundenportal / Oberbank App

1. Dienstleistung

Die Oberbank AG (nachfolgend „**Oberbank**“) stellt ihren Kunden (nachfolgend „**Teilnehmer**“) mit dem „**Oberbank Kundenportal**“ eine Internet-Anwendung zur Verfügung, im Rahmen derer verschiedene Dienstleistungspakete in Anspruch genommen werden können. Zusätzlich kann der Teilnehmer auch die Oberbank App nutzen. Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung des Oberbank Kundenportals sowie ausdrücklich auch für die Oberbank App.

Das Oberbank Kundenportal umfasst das eBanking, das elektronische Postfach und den eShop. Somit kann der Teilnehmer unter anderem Informationen zu seinen Bankgeschäften abfragen, Abwicklungen im Rahmen des Zahlungsverkehrs vornehmen und mit der Oberbank in Kontakt treten. Insbesondere kann der Teilnehmer auch rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Produktverträgen abgeben. Der Teilnehmer hat insoweit die in Punkt 3. definierten Identifikationsmerkmale einzugeben. Technische Voraussetzungen für das Oberbank Kundenportal und die Oberbank App entnehmen Sie bitte der Oberbank Website unter www.oberbank.at.

2. Voraussetzungen sowie Nutzungsberechtigte

Voraussetzung zur Nutzung des Oberbank Kundenportals bzw. der Oberbank App ist eine aufrechte Geschäftsbeziehung zur Oberbank und die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale. Die Inanspruchnahme des Oberbank Kundenportals bzw. der Oberbank App ist für einzelverfügungsberechtigte Oberbank-Konto-/Depotinhaber möglich. Die Einbeziehung von Gemeinschaftskonten/-depots bedarf der Zustimmung aller Konto-/Depotinhaber. Es muss eine Vereinbarung zur Nutzung des Oberbank Kundenportals bzw. der Oberbank App - auf dem gesonderten Formular "Oberbank Kundenportal / Oberbank App Vereinbarung" (nachfolgend „**Teilnahmevereinbarung**“) - abgeschlossen werden. Der (Die) Konto-/Depotinhaber kann (können) anderen Personen in der Teilnahmevereinbarung die Ermächtigung zur Teilnahme am Oberbank Kundenportal / Oberbank App erteilen.

3. Legitimation / Identifikationsmerkmale

- 3.1. Jedem Teilnehmer wird von der Oberbank eine Banking-Nummer ausgehändigt, ohne die keine Aufträge erteilt oder Daten abgerufen werden können. Der Teilnehmer generiert sich beim Erst-Login seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) selbst.
- 3.2. Die PIN kann vom Teilnehmer jederzeit im Oberbank Kundenportal geändert werden. Eine PIN-Änderung im Oberbank Kundenportal bewirkt automatisch eine PIN-Änderung in der Oberbank App. Die PINs für das Oberbank Kundenportal und die Oberbank App sind daher immer ident.
- 3.3. Für Abfrageleistungen ist die Eingabe der PIN erforderlich. Für Verfügungen / Aufträge / Abgabe von **rechtsgeschäftlichen Erklärungen** im Zusammenhang mit Vertrags- und Produktabschlüssen des Teilnehmers oder im Rahmen von Produktverträgen benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein Autorisierungsverfahren, mit dem er seine Verfügungen / Aufträge / **Erklärungen** freigeben muss. Dafür stehen aktuell die xTAN oder der TAN-Generator zur Verfügung. Die xTAN wird per SMS (Short Message Service) an die vom Teilnehmer festgelegte Rufnummer gesendet. Jede übermittelte xTAN ist nur 5 Minuten gültig. Wird die Zeit überschritten, verfällt diese und muss erneut im Oberbank Kundenportal / Oberbank App angefordert werden. Eine Änderung sowie Deaktivierung der vereinbarten Rufnummer kann der Teilnehmer direkt im Oberbank Kundenportal oder beim Oberbank Berater vornehmen. Mit dem TAN-Generator ist ein Endgerät mit dem ein TAN-Code (Security-Code) erstellt werden kann. Der TAN-Code ist 30 Sekunden lang gültig. Wird die Zeit überschritten, verfällt der TAN-Code und muss erneut mit dem TAN-Generator erstellt werden. In der Oberbank App ist nur die Autorisierung mittels xTAN möglich.
- 3.4. Die Banking-Nummer, PIN und das Autorisierungsverfahren bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift des Teilnehmers. Dies gilt nur insoweit, als nicht gesetzlich Schriftform angeordnet wird.
- 3.5. Jeder, der sich durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Konto- / Depotinhaber) gegenüber der Oberbank berechtigt, auf die vereinbarten Dienstleistungen zuzugreifen. Die Oberbank prüft die Berechtigung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale. Die Oberbank kann nicht erkennen und auch nicht überprüfen, ob die jeweilige Person tatsächlich über das Konto / Depot verfügungsberechtigt bzw. im Rahmen des Oberbank Kundenportal / Oberbank App teilnahmeberechtigt ist.
- 3.6. Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Oberbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale durch unbefugte Dritte.
- 3.7. Im Falle des Vorhandenseins eines weiteren eBanking-Zuganges in Auslandsmarkt der Oberbank, welcher eindeutig dem Teilnehmer zugeordnet werden kann, werden die ausländischen Konten im Zuge der App-Nutzung automatisch mit angezeigt und es können darüber im vereinbarten Maße Verfügungen vorgenommen werden (Datenpairing).

4. Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen

Bei Verlust eines persönlichen Identifikationsmerkmals, eines für die Autorisierung notwendigen Gerätes (z.B. des Mobiltelefons, das zum Empfang der xTAN dient oder dem TAN-Generator), oder dem Eintreten anderer Umstände, die einen Missbrauch durch Unbefugte besorgen lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Oberbank unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, zu benachrichtigen. Bei Verlust oder Diebstahl wird dem Teilnehmer darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten. Die Oberbank wird den Zugang zum Oberbank Kundenportal / Oberbank App des betroffenen Teilnehmers sperren bzw. ist eine Sperre durch den Teilnehmer – nach Maßgabe von Punkt 8. – jederzeit möglich.

5. Änderungen der Kundendaten

- 5.1. Der Teilnehmer wird der Oberbank Änderungen der gültigen Postanschrift, der aktuellen E-Mail-Adresse und Rufnummer sowie der mittels elektronischem Postfach Zugriffsberechtigten unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.2. Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der sich aus der Unterlassung dieser Mitteilung ergebenden Nachteile.

6. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen und Informationen

6.1. Leistungsumfang

Die im Rahmen des Oberbank Kundenportals / Oberbank App verfügbaren Dienstleistungen entnehmen Sie der Oberbank Website unter www.oberbank.at. Die Oberbank behält sich vor, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang der angebotenen Informationsmöglichkeiten bzw. Bankgeschäfte zu erweitern oder aufgrund systemtechnischer Wartungsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Derartige Änderungen erfolgen seitens der Oberbank nur, wenn diese dem Teilnehmer zumutbar sind, da sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. An die Oberbank vor Änderung des Leistungsumfanges per Internet übermittelte Aufträge werden von diesen Änderungen nicht berührt. Informationen über derartige Änderungen des angebotenen Leistungsumfanges erhalten die Teilnehmer im Oberbank Kundenportal / Oberbank App oder auch durch gesonderte Mitteilung.

6.2. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen, Limit

- 6.2.1. Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Oberbank dem Teilnehmer den Erhalt der Daten. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen, die mit der Eingabe einer gültigen Autorisierung abzuschließen sind (z.B. Überweisungen, Wertpapierorder), gelten vom Teilnehmer als zur Durchführung freigegeben, wenn eine gültige Autorisierung eingegeben und bestätigt wurde.
- 6.2.2. Bei Anwendung des in Punkt 3.7 beschriebenen Datenpairings gilt das übermittelte Autorisierungsverfahren zur Autorisierung aller im Oberbank Kundenportal bzw. in der Oberbank App angezeigten Produkte, unabhängig davon, in welchem Land diese Produkte geführt werden. Dies gilt auch dann, wenn zur Nutzung der eBanking Anwendungen unterschiedliche Rufnummern registriert wurden. Bei der Autorisierung mittels xTAN sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der SMS angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN / Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren.
- 6.2.3. Verfügungen in der Oberbank App (nur mittels xTAN möglich) sind mit einem Limit von EUR 1.500,- begrenzt. Das Limit gilt nicht für Eigenüberträge (Überweisungen zwischen den in das Oberbank Kundenportal / Oberbank App einbezogenen Oberbank Konten). Änderungen der Limits müssen zwischen Oberbank und dem Teilnehmer vereinbart werden. Pro Tag dürfen im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder des Limits oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeiten beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden.
- 6.2.4. Die Oberbank ist berechtigt, die für das Oberbank Kundenportal / Oberbank App vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Teilnehmers herabzusetzen, wenn
 - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit im Oberbank Kundenportal / Oberbank App dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Oberbank Kundenportals / Oberbank App besteht; oder
 - der Teilnehmer seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Oberbank Kundenportal / Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Teilnehmers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Teilnehmer die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Oberbank wird den Teilnehmer von einer solchen Herabsetzung, deren Dauer und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unmittelbar nach der Herabsetzung informieren.
- 6.2.5. Der Teilnehmer ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits bei der konto- / depot- führenden Oberbank Geschäftsstelle zu veranlassen.

6.3. Status- /Buchungsinformationen

Erscheint in der Statusabfrage die Meldung "durchgeführt" auf, so gilt dieser Auftrag als unwiderruflich erteilt. Über Oberbank Kundenportal / Oberbank App erteilte Aufträge, die vollständig, deutlich und verständlich sind und sich im eingeräumten Dispositionsrahmen und innerhalb des vereinbarten Limits befinden, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Anzeige von eingehenden und ausgehenden Zahlungsverkehrstransaktionen erfolgt je nach Produktnutzung im Oberbank Kundenportal / Oberbank App unterschiedlich.

6.4. Orderweiterleitung

Die Orderweiterleitung an die Börsen/Kontrahenten erfolgt seitens der Oberbank während der Handelszeiten ehestmöglich. Aufträge, die die Oberbank außerhalb der Handelszeiten oder an handelsfreien Tagen des jeweiligen Handelsplatzes erreichen, werden vorgemerkt und mit Beginn des nächsten Börsentages weitergeleitet. Wertpapieraufträge werden entsprechend den jeweils gültigen Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten und ausschließlich nach Eingabe von ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorennummer entgegengenommen.

Bei Abweichungen zur vereinbarten Durchführungspolitik bei Wertpapieraufträgen nach Ziffer 63 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank wird die Oberbank den Kunden darauf im Vorfeld hinweisen.

6.5. Stornierungen und Änderungen

Stornierungen und Änderungen von Wertpapieraufträgen erfordern die Eingabe und Bestätigung mittels eines Autorisierungsverfahrens und werden ausschließlich vorbehaltlich bereits erfolgter Ausführungen angenommen.

Bestensaufträge können weder geändert noch storniert werden. Stoppaufträge können lediglich storniert werden. Doppelausführungen aufgrund neu erteilter Aufträge, bei denen zum Zeitpunkt der Erteilung noch keine Ausführung des Ursprungsauftrages erfolgt ist, werden – wenn der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist - nicht zu Lasten der Oberbank egalisiert.

Außerhalb des Wertpapiergeschäfts, sowie außerhalb von Inlandsüberweisungen können Stornierungen und Änderungen einzelner mittels Oberbank Kundenportal / Oberbank App an die Oberbank übermittelter Aufträge grundsätzlich nur außerhalb des Oberbank Kundenportal / Oberbank App vorgenommen werden.

Die Oberbank kann Stornierungen und Änderungen allgemein nur berücksichtigen, wenn ihr diese so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist und der Auftrag noch nicht ausgeführt ist.

Die Oberbank ist berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefon, E-Mail oder Fax) erteilten Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge durchzuführen.

Die Oberbank ist berechtigt, Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge in jeder Form, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass die Aufträge von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Oberbank zurechenbar ist.

6.6. Auftragsentgegennahme und Durchführungsanzeige

Die Entgegennahme von Aufträgen gilt noch nicht als Durchführungsbestätigung. Bei Durchführung der das Konto betreffenden Wertpapieraufträge wird eine Wertpapierabrechnung erstellt und übermittelt.

Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine entsprechende Kontodeckung gegeben ist. Bei ausgeführten Wertpapierkaufaufträgen ohne entsprechende Kontodeckung ist die Oberbank zum Verkauf der erworbenen Wertpapiere berechtigt. Die Oberbank wird dabei auf die berechtigten Belange des Teilnehmers Rücksicht nehmen.

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs ist im Interesse einer zügigen und fehlerfreien Abwicklung die vollständige und richtige Angabe insbesondere der BIC/Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstitutes / der Zahlstelle, der IBAN/Kontonummer des Empfängers / Zahlungspflichtigen / ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorennummer sowie des Betrages erforderlich. Wegen des unmittelbaren Datenaustausches zwischen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen können Überweisungen lediglich auf der Grundlage der angegebenen Empfänger-IBAN/-Kontonummer durchgeführt werden. Macht der Teilnehmer darüber hinaus Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

6.7. Ablehnung von autorisierten Zahlungsaufträgen

Die Oberbank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

6.8. Fremdwährungstransaktionen

Die Berechnungsbasis für die Devisenfixierung basiert auf dem Abrechnungszeitpunkt der Oberbank. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Tageswechselkurses, der jeweils um 11:40 Uhr im elektronischen Handelssystem angegeben wird. Der solcherart ermittelte Tageswechselkurs ist für Ausführungen bis zur neuerlichen Festsetzung des Tageswechselkurses am darauffolgenden Handelstag anwendbar. Der jeweilige Tageswechselkurs kann in jeder Geschäftsstelle der Oberbank am Schalter angefragt werden und ist spätestens am nächsten Handelstag der Homepage der Oberbank zu entnehmen.

7. Sorgfalt

- 7.1. Der Teilnehmer hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Weiters hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf alle für die Autorisierung notwendigen Geräte (z.B. Mobiltelefon oder TAN-Generator) haben.
- 7.2. Dem Teilnehmer wird empfohlen, sicherzustellen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale sowie sämtliche Legitimationsdaten und -mittel von ihm und allen Zugriffsberechtigten geheim gehalten und unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere wird dem Teilnehmer empfohlen, die persönlichen Identifikationsmerkmale nicht elektronisch zu speichern und gemeinsam aufbewahren. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm betreffend das Oberbank Kundenportal / Oberbank App verwendeten Systeme und Anwendungen (z.B. PC, Tablet, Smartphone und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung auf Viren durchzuführen und mit dementsprechenden Sicherheitsverfahren zu schützen.
- 7.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass bei xTAN-Autorisierung das für die Zusendung der xTAN verwendete Mobiltelefon in der Lage sein muss, SMS zu empfangen. Weiters muss die Empfangsmöglichkeit des Mobilnetzbetreibers / Roamingpartners gegeben sein.
- 7.4. Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit "https://www.banking-oberbank.at/" beginnen oder sollte vom Browser des Teilnehmers das Schloss-Symbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden (ausgenommen Online-Überweisungen), sind das Hinweise darauf, dass sich der Teilnehmer nicht auf der Homepage der Oberbank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten eingerichtete Webseite handelt mit dem Zweck, dem Teilnehmer dessen persönlichen Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Oberbank, den Anmeldevorgang abzubrechen und - sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Webseite bereits eingegeben wurden - unverzüglich die Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) zu verständigen. Des Weiteren gelten die Ziffern 15 und 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank.

8. Sperren

- 8.1. Die Oberbank ist berechtigt, die Banking-Nummer für das Oberbank Kundenportal / Oberbank App ohne Mitwirkung des Teilnehmers zu sperren, wenn
 - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
 - der Teilnehmer seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Oberbank Kundenportal / Oberbank App verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Teilnehmers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Teilnehmer die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Teilnehmer - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - über eine von ihr gesetzte Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach Wirksamwerden der Sperre informieren.

- 8.2. Der Teilnehmer hat **jederzeit** die Möglichkeit, durch viermalige Fehleingaben der PIN seine Banking-Nummer zu sperren. Auch kann jeder Teilnehmer die Oberbank mit der Sperre seiner Banking-Nummer beauftragen. Über die Electronic Banking Hotline kann die Sperre in der Zeit von 08 - 17 Uhr von Montag bis Freitag, telefonisch: +43 / 732 - 7802 - 32128 bzw. per Mail: eBanking@oberbank.at oder per FAX: +43 / 732 - 79 59 68 oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen im Zuge einer persönlichen Vorsprache mit Angabe der IBAN beauftragt werden. Sperren werden im Oberbank Kundenportal / Oberbank App sofort nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die Aufhebung der Sperre muss vom Teilnehmer schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich bei der konto- / depot- führenden Oberbank Geschäftsstelle beantragt werden.
- 8.3. Der Konto- / Depotinhaber (bei einem Gemeinschaftskonto / -depot jeder Inhaber alleine) hat die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten Teilnehmers (sowie allfälliger weiterer Konto- / Depotinhaber) zu beauftragen. Diese Sperre muss der konto- / depotführenden Oberbank-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden, wird

sofort nach Meldung bei der Konto- / Depotführung wirksam und kann nur durch den Konto-/ Depotinhaber wieder aufgehoben werden (bei Gemeinschaftskonten / -depots nur von allen Inhabern gemeinsam).

9. Haftung

9.1. Haftung für Zahlungsdienste

Beruhem vom Teilnehmer nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung des Oberbank Kundenportal / Oberbank App, so ist der Teilnehmer der Oberbank zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Teilnehmer den Eintritt des Schadens

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Teilnehmer – der auch Verbraucher ist – diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Teilnehmers für den Schaden auf den Betrag von 150 Euro beschränkt. Außer bei betrügerischer Absicht des Teilnehmers haftet der Teilnehmer nicht für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Electronic Banking-Hotline (siehe Punkt 8), das Oberbank Kundenportal / Oberbank App zu sperren, mittels des Oberbank Kundenportal / Oberbank App veranlasst werden.

Unternehmer haften für Schäden, die der Oberbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

9.2. Haftung außerhalb der Zahlungsdienste

Der Teilnehmer trägt Schäden, die durch ungenaue Auftragserteilung bei der Abwicklung von Wertpapieraufträgen entstehen, sofern er diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

Haftet die Oberbank für Schäden, die einem Teilnehmer – sofern er Unternehmer ist - durch einen Fehler in Einrichtungen der Oberbank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Oberbank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Teilnehmer zu höchstens **EUR 5.000** und überdies insgesamt gegenüber allen Teilnehmern auf höchstens EUR 200.000 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden.

Die Oberbank trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Oberbank beruht.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Teilnehmers oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Oberbank entstehen können, haftet die Oberbank nur, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

10. Keine Beratung / beratungsfreies Geschäft

Im Rahmen der Abwicklung von Wertpapieraufträgen hat die Auftragserteilung im Interesse der vollständigen und fehlerfreien Abwicklung vollständig und klar, insbesondere unter Angabe von ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorennummer, zu erfolgen.

Das Oberbank Kundenportal / Oberbank App ist ausschließlich dafür gedacht, die vom Teilnehmer erteilten Wertpapieraufträge entgegenzunehmen und einer raschen und für den Teilnehmer kostengünstigen Erledigung zuzuführen. Der Teilnehmer wird daher diese Dienstleistung im Rahmen des Oberbank Kundenportals / Oberbank App im Wertpapiergeschäft nur für solche Wertpapieraufträge in Anspruch nehmen, bei denen er keine wie immer geartete Beratung durch die Oberbank erwartet. Die Oberbank nimmt keinerlei Beratung vor und gibt für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren keinerlei Empfehlungen.

Das Oberbank Kundenportal / Oberbank App ist als beratungsfreies Geschäft im Sinne des § 45 WAG 2007 definiert und daher werden bei der Auftragserteilung im Wertpapiergeschäft lediglich die vom Teilnehmer vorliegenden Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Risikohinweise) im Hinblick auf das gewünschte Wertpapier beachtet. Bei Wertpapieraufträgen, die außerhalb dieses Bereiches liegen und somit für den Teilnehmer nicht angemessen sind, wird der Teilnehmer gewarnt. Der Teilnehmer hat in der Folge die Möglichkeit, den Auftrag zu erteilen oder abzuberechnen.

Das dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellte Informationsmaterial stellt keine individuelle Anlageberatung dar, sondern dient ausschließlich dem Zweck, die selbständige Anlageentscheidung des Teilnehmers zu erleichtern. Bevor der Teilnehmer einen Auftrag erteilt, sollte er eingehend prüfen, ob dieser mit seinen persönlichen Anlagezielen vereinbar ist. Wertpapiergeschäfte, zu denen der Teilnehmer die Beratung durch Wertpapierfachleute der Oberbank wünscht, wird der Teilnehmer nicht über Oberbank Kundenportal / Oberbank App abwickeln.

11. Ablauf - Anlegerprofil bei Wertpapieraufträgen

Das für die Abwicklung von Wertpapieraufträgen zugrunde liegende Anlegerprofil des Teilnehmers hat jeweils 3

Jahre Gültigkeit. Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass dieses durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit seinem persönlichen Betreuer vor Ablauf der 3-Jahres-Frist erneuert wird, ansonsten können vom Teilnehmer nur mehr Wertpapierverkäufe, jedoch keine Wertpapierkäufe mehr getätigt werden. Die Oberbank wird den Teilnehmer über das Wirksamwerden einer solchen Kaufsperre rechtzeitig vorher verständigen. Die Oberbank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund einer nicht fristgerechten Erneuerung des Anlegerprofils und der damit verbundenen Kaufsperre entstehen.

12. Online-Überweisungen

12.1. Für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet bieten Online-Überweisungen die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrages direkt im Internet abzuwickeln. Dabei baut der Teilnehmer gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Händler über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag direkt. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das jeweilige Zahlungsinstrument übernommen. Der Name des Auftraggebers und des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden wenn nötig dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

12.2. Ausschluss des Widerrufs

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels Online-Überweisungen ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Teilnehmer nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der Oberbank eingegangen ist.

12.3. Reine Zahlungsinstrumente

Online-Überweisungen sind reine Zahlungsinstrumente. Gegenüber der Oberbank sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Teilnehmer hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

13. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Oberbank Kundenportals / Oberbank App. Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

13.1. Zustimmung des Teilnehmers und sonstige Teilnahmevoraussetzungen

13.1.1. Mit Erklärung in der Teilnahmevereinbarung stimmt der Teilnehmer ausdrücklich zu, dass ihm alle Bankdokumente und –belege betreffend der in der Teilnahmevereinbarung angeführten Produkte mit der Oberbank in das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt werden, und mit deren Abruf durch den Teilnehmer als zugestellt gelten. Derzeit sind dies unter www.oberbank.at/postfach spezifizierten Bankdokumente und –belege. Für den Fall, dass es zu Änderungen bzw. Ergänzungen der bereitgestellten Bankdokumente und –belege kommt, wird diese Änderung bzw. Ergänzung mit dem Teilnehmer gesondert vereinbart. Die Zustimmung des Kunden gilt auch für künftige Geschäfte, sofern dies in Hinkunft mit dem Kunden vereinbart wird. Der Teilnehmer ist aber ungeachtet dieser Zustellung berechtigt, jederzeit – einmalig kostenfrei – die Ausfolgung der Bankdokumente und -belege auf Papier zu verlangen.

13.1.2. Der Teilnehmer kann seine Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten und –belegen in das elektronische Postfach jederzeit durch Mitteilung an die Oberbank widerrufen.

13.1.3. Der Teilnehmer kann in der Teilnahmevereinbarung weiteren Personen eine Zugriffsberechtigung auf sein elektronisches Postfach einräumen. Die dadurch eingeräumten Berechtigungen können vom Teilnehmer jederzeit gegenüber der Oberbank widerrufen werden.

13.2. Leistungsumfang

13.2.1. Im elektronischen Postfach werden dem Teilnehmer von der Oberbank Bankdokumente und –belege auf einer verschlüsselten und nur mittels Legitimationsdaten betretbaren Internetseite zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Bankdokumente und -belege, die im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, werden – soweit diese vom Umfang der Teilnahmevereinbarung erfasst sind – grundsätzlich nicht mehr in Papierform versandt.

13.2.2. Die Oberbank wird dem Teilnehmer einzelne, von der Teilnahmevereinbarung umfasste Bankdokumente und -belege nur dann weiterhin postalisch zusenden, wenn dies im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn dies unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Von der Teilnahmevereinbarung nicht umfasste Dokumente werden in der bisher vereinbarten Form zugestellt.

13.2.3. Ist für die Oberbank absehbar, dass eine elektronische Zustellung an den Teilnehmer wegen eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen nicht zeitnahe vorgenommen werden kann, so werden dem Teilnehmer die betroffenen Bankdokumente und –belege postalisch, nach Wahl der Oberbank und soweit gesetzlich zulässig, auch per E-Mail an die vom Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

13.3. Regelmäßiger Abruf der Daten im elektronischen Postfach, Zustellung und Fristenlauf

13.3.1. Dem Teilnehmer trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die in dem elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente und -belege abzurufen. Wird der Teilnehmer

allerdings mittels gesonderten Hinweises (SMS, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente und –belege aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

13.3.2. Die Zustellung an Verbraucher erfolgt mit Abruf der Bankdokumente und -belege, für Unternehmer aber spätestens am ersten Werktag, 9:00 Uhr, nach Bereitstellung und Erhalt eines Hinweises gemäß Punkt 13.3.1. oder am dritten Werktag, 9:00 Uhr, ohne einen solchen Hinweis.

13.3.3. Bankdokumente und –belege deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Liest/bestätigt der Teilnehmer das jeweilige Bankdokument nicht innerhalb der im elektronischen Postfach jeweils ersichtlich gemachten Frist, so erfolgt die Zustellung des betreffenden Bankdokuments bzw. –belegs per E-Mail an die vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

13.4. Inhaltliche Unveränderbarkeit von eingestellten Bankdokumenten und –belegen

13.4.1. Die Oberbank wird während aufrechter Geschäftsbeziehung die Unveränderbarkeit der von ihr eingestellten Bankdokumente und -belege im elektronischen Postfach sicherstellen, dh. die Oberbank wird keine der von ihr in das elektronische Postfach eingestellten Bankdokumente und -belege ändern, löschen, überschreiben oder sonst - in welcher Form auch immer - bearbeiten. Dessen ungeachtet können die Bankdokumente und –belege vom Teilnehmer im elektronischen Postfach gelöscht oder außerhalb des elektronischen Postfaches gespeichert oder aufbewahrt werden.

13.4.2. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Bankdokumente und -belege verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Oberbank hierfür keine Haftung.

13.4.3. Die Bankdokumente und -belege bleiben während aufrechter Geschäftsbeziehung solange im elektronischen Postfach gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente löscht. Es kommt zu keiner automatischen Löschung durch die Oberbank.

13.4.4. Da die Oberbank die Unveränderbarkeit der Bankdokumente und -belege gemäß diesen Bedingungen zusichert, ist das elektronische Postfach als dauerhafter Datenträger, sowie zur langfristigen Aufbewahrung von Bankdokumenten und -belegen geeignet. **Dennoch wird dem Teilnehmer empfohlen, die Bankdokumente und -belege per Download zusätzlich auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder auszudrucken.**

13.5. Aufbewahrung der Bankdokumente und –belege

13.5.1. Die elektronischen Bankdokumente und -belege werden während aufrechter Vertragsbeziehung zum Teilnehmer zeitlich unbegrenzt im elektronischen Postfach auf einem Speicherplatz von 150 MB je elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt.

13.5.2. Ist der Speicherplatz im elektronischen Postfach des Teilnehmers erschöpft, wird die Oberbank dem Teilnehmer zwar weiterhin Bankdokumente und -belege elektronisch zustellen, der Teilnehmer kann aber keine elektronischen Nachrichten mehr via elektronischem Postfach an die Oberbank senden. Der Teilnehmer kann Bankdokumente- und -Belege auf einem externen Datenträger abspeichern und sodann im elektronischen Postfach löschen.

13.6. Rechtliche Stellung der elektronischen Dokumente und Belege

13.6.1. Die Oberbank kann keine Garantie dafür abgeben, dass den elektronisch zugestellten Bankdokumenten und -belegen im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden (z.B. Steuer- oder Finanzbehörden) Beweischarakter zukommt. Der Teilnehmer verwendet die Bankdokumente und -belege diesen gegenüber auf eigene Verantwortung.

13.6.2. Ausdrucke von im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumenten und -belegen stellen keine Originaldokumente dar. Es ist daher unumgänglich, die elektronischen Bankdokumente und -belege in ihrer ursprünglichen (unveränderten) elektronischen Form aufzubewahren. Besonders zu beachten ist, dass das Abspeichern der elektronischen Bankdokumente und –belege möglichst nur unter Verwendung der aktuellsten Version der Software „Adobe Reader“ erfolgen sollte. Ein Abspeichern mit einer anderen bzw. „tieferen“ Version kann zur Folge haben, dass die elektronische Signatur des entsprechenden Dokuments oder Belegs nicht mehr gelesen werden kann.

13.6.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass auf ausdrückliches Verlangen der einsichtsberechtigten Behörde (z. B. Steuerverwaltung) elektronische Bankdokumente und -belege allenfalls auch ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden müssen.

14. Kündigungsmöglichkeit

14.1. Der Teilnehmer kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kostenlos kündigen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten und –belegen in das elektronische Postfach gemäß Punkt 13.1.2. Die Oberbank kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Teilnehmer und auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

- 14.2. Bei Auflösung der Konto-/Depotverbindung erlöschen alle Berechtigungen zur Inanspruchnahme des Oberbank Kundenportal / Oberbank App für das betroffene Konto/Depot.
- 14.3. Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Konto-/Depotinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Oberbank Kundenportal / Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch solange aufrecht, bis ein entsprechender schriftlicher Widerruf in der konto-/depotführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekanntgegebenen Teilnahme-ermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.
- 14.4. Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten und –belegen unmittelbar alle Dokumente aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken. Noch nicht abgerufene Dokumente zum Zeitpunkt der Kündigung können noch 1 Monat nach der Kündigung bei der Oberbank angefordert werden.
- 14.5. Die Oberbank kann des Weiteren das elektronische Postfach teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen. Eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des elektronischen Postfachs besteht nicht.
- 14.6. Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente und –belege wieder in Papierform zugestellt.

15. Entgelt

- 15.1. Es gilt ein Entgelt für die Nutzung des Oberbank Kundenportals / Oberbank App gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A als vereinbart. Die Oberbank ist berechtigt, fällige Entgelte vom vereinbarten Konto gemäß Teilnahmevereinbarung, einzuziehen. Im Verkehr mit Verbrauchern wird die Einführung von Entgelten gesondert vereinbart.
- 15.2. Die Zustellung von Bankdokumenten und -belegen via elektronischem Postfach erfolgt zu den Konditionen und Preisen gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Beiblatt A. Hinweis für Verbraucher: Die Übermittlung von Bankdokumenten und –belegen in der vereinbarten Form (gemäß Kreditvertrag, Girokontovertrag oder sonstiger Vereinbarung) erfolgt für Verbraucher unentgeltlich. Wird mit der Teilnahmevereinbarung allerdings zusätzlich – über Kundenwunsch – ein spezieller Übermittlungsweg vereinbart, so stellt dies eine entgeltliche Zusatzleistung der Oberbank dar.

16. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Teilnahmevereinbarung sowie Geltung der Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 16.1. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank".
- 16.2. Änderungen dieser Bedingungen sowie der zwischen Teilnehmer und Oberbank vereinbarten Teilnahmevereinbarung erfolgen entsprechend der in Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form und mit den dort vorgesehenen Rechtsfolgen.